

Bielefeld, den 20. Oktober 1976 Na/B

Notar
 H. D. A. M. A. S. P. E. R
 4800 BIELEFELD 1
 Wilhelmstr. 11/Ecke Niedenvall
 Telefon 051 22 191-337
 Telefax 051 22 202
 (Nur F.A. Mader)
 Telefon 051 22
 60097

3457 / 190

Eilt!Zur sofortigen VorlagePer Eilboten

An das

Oberlandesgericht

II. Strafsenat

Asperger Str. 49

7000 Stuttgart-Stammheim

Obergericht Stuttgart 21.10.76, M45L M. A. E.

In der Strafsache

gegen Baader u.a.

- 2 StE 1/74 -

hat Herr Wader, den wir in einem neuerlichen, gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vertreten, eine Ladung zur Vernehmung als Zeuge erhalten zum 21.10.1976 um 14.00 Uhr.

Namens und in Vollmacht des Herrn Wader teilen wir mit, daß dieser sich gezwungen sieht, sich auf sein Aussageverweigerungsrecht als Zeuge gem. § 55 StPO zu berufen und zwar aus folgenden Gründen:

Wir fügen in der Anlage bei eine Kopie des Beschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 28.9.1976 sowie eine dpa-Meldung vom 20.10.1976. Aus Beschluß und dpa-Meldung sind die Gegenstände des Ermittlungsverfahrens gegen Wader ersichtlich, soweit sie uns bisher aus diesen Erkenntnisquellen bekannt sind.

Die Beweisthemen, zu denen Wader im Verfahren gegen Baader u.a. als Zeuge gehört werden soll, sind - dies geht u.a. aus der beiliegenden dpa-Meldung hervor - exakt identisch mit den

Beschuldigungen, die dem neuerlichen Ermittlungsverfahren gegen Wader zugrundeliegen. Sämtliche Fragen, die zu Beweisthemen im Verfahren gegen Baader u.a. an Wader als Zeugen gestellt werden können, betreffen notwendigerweise stets gleichzeitig - direkt oder zumindest indirekt - die Gegenstände des Ermittlungsverfahrens gegen Wader als Beschuldigten.

Bei dieser Sachlage ist der Beweis Antrag, gerichtet auf Waders Vernehmung als Zeuge, abzulehnen, da dieser sich begründet auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO beruft.

Wenn sich Herr Wader - auf diese Feststellung möchte er Wert legen - im vorliegenden konkreten Falle auf sein Auskunftsverweigerungsrecht und damit auf die grundsätzliche Einwendung gegen die Zulässigkeit seiner Zeugenvernehmung beruft, so soll die Heranziehung dieser verfahrensrechtlichen Einwendung primär dem Zweck dienen, die Gefahr negativer Begleiterscheinungen in anderen Bereichen zu verhindern. Wiederholt hat Herr Wader in vergangener Zeit im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen in anderen Verfahren verunglimpfende und belastende Art der Berichterstattung in der überregionalen Presse über sich ergehen lassen müssen, wobei in der Regel ihm das Mittel der Gegendarstellung von den Verlagen verweigert wurde.

Herr Wader sieht sich deshalb - u.a. aus dem letzterwähnten Grunde - veranlaßt, seine Angaben zu Vorgängen aus dem BM-Komplex auf seine Einlassung in dem gegen ihn selbst gerichteten Ermittlungsverfahren zu beschränken.

Wir beantragen deshalb, Herrn Wader vom Erscheinen zum Termin am 21.10.1976 zu entbinden und Beweisanträge, die sich auf Herrn Waders Vernehmung als Zeuge richten, zurückzuweisen.

Mayer
Rechtsanwalt